

Nr. 938	07.04.2025	31. Jahrgang
----------------	-------------------	---------------------

Nummer			Seite
49/2025	Kreis Gütersloh	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages und der Landrätin/des Landrates des Kreises Gütersloh am 14. September 2025	4917
50/2025	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht Antragsteller: Herr Hermann Peitz, Determeyerstr. 137, 33334 Gütersloh	4929

49/2025 Kreis Gütersloh

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages und der Landrätin/des Landrates des Kreises Gütersloh am 14. September 2025

Vorbemerkung

Am Sonntag, dem 14. September 2025, findet im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen die Wahl des Kreistages sowie die Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Gütersloh für die vom 01.11.2025 bis 31.10.2030 laufende Wahlperiode bzw. Amtszeit statt.

Für den Fall, dass bei der Wahl der Landrätin/des Landrates eine Stichwahl erforderlich ist, findet diese am Sonntag, dem 28. September 2025, statt.

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 24 in Verbindung mit §§ 75 a und 75 b Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV.NRW. 1993 S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.02.2025 (GV.NRW. S. 256), fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reserve listen für die Wahl zum Kreistag des Kreises Gütersloh sowie Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin/des Landrates für den Kreis Gütersloh einzureichen.

Die Wahlvorschläge können spätestens bis

Montag, den 07. Juli 2025, 18:00 Uhr,

schriftlich bei der Kreiswahlleiterin eingereicht werden.

Postadresse:

Kreis Gütersloh
- Büro des Kreistages -
33324 Gütersloh

bei persönlicher Abgabe:

Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140
Zimmer 1327 (Herr Hellweg) bzw.
Zimmer 1326 (Herr Wimmelbücker)

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

- montags - mittwochs 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- donnerstags 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- freitags 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung (s. folgende Kontaktdaten) wird empfohlen.

Kontaktdaten des Wahlamtes der Kreisverwaltung Gütersloh:

- Herr Hellweg: Tel. 05241/85 1132, Raum 1327
- Herr Wimmelbücker: Tel. 05241/85 1140, Raum 1326
- Sammel-E-Mail-Adresse: wahlen@kreis-guetersloh.de

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 07.07.2025 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) sind unter den gleichen Voraussetzungen wählbar wie Deutsche.

Die Wahlvorschläge können auch mit Hilfe einer online bereitgestellten Software, der sog. Parteienkomponente des „votemanager“, erstellt werden. Hiermit können die Vordrucke für die Teilnahme an den Kommunalwahlen 2025 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Um sich in der Parteienkomponente anzumelden, nutzen Sie bitte folgenden Link:

<https://www.votemanager.de/parteienkomponente/Login>

Es ist jedoch **nicht** möglich, die Unterlagen für einen Wahlvorschlag elektronisch über die Parteienkomponente einzureichen. Dies hat nach den in dieser Bekanntmachung erläuterten Regelungen in Papierform zu erfolgen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die o.g. Ansprechpartner im Büro des Kreistages zur Verfügung. Dort sind auch Vordrucke für die Wahlvorschläge erhältlich.

2. Einteilung des Kreisgebietes in Kreiswahlbezirke

Das Gebiet des Kreises Gütersloh ist nach § 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30.06.1998 (GV.NW. 1998 S. 454, ber. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444) i. V. m. § 3 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) KWahlG durch den Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2025 in seiner Sitzung am 27.03.2025 in folgende 30 Kreiswahlbezirke eingeteilt worden:

Kreiswahlbezirke	Gemeindewahlbezirke	Stadt/Gemeinde	Wahlberechtigte
101	1, 2, 13	Gütersloh	10.282
102	3, 4, 5	Gütersloh	10.090
103	6, 14, 15	Gütersloh	9.928
104	7, 8, 9	Gütersloh	10.024
105	10, 17, 18	Gütersloh	10.168
106	11, 12, 19	Gütersloh	10.102
107	20, 21, 22	Gütersloh	9.909
108	16, 23, 24	Gütersloh	9.903
109	1 - 4	Rheda-Wiedenbrück	8.552
110	5 - 8, 17	Rheda-Wiedenbrück	11.049
111	9 - 13	Rheda-Wiedenbrück	10.317
112	14 - 16, 18, 19	Rheda-Wiedenbrück	9.574
113	1, 3, 4, 7, 12 - 15, 17, 18	Rietberg	11.041
114	2, 8 - 11, 16, 19 - 22	Rietberg	11.123
115	1 - 8	Schloß Holte-Stukenbrock	10.517
116	9 - 16	Schloß Holte-Stukenbrock	10.819
117	1, 2, 9, 14 - 19	Verl	10.499
118	3 - 8, 10 - 13	Verl	10.180
119	2 - 9	Harsewinkel	10.432
120	10 - 16 1 - 3	Harsewinkel Herzebrock-Clarholz	11.072
121	2 - 5, 13, 15 - 17	Versmold	8.453
122	1, 6 - 12	Versmold	8.407
123	2 - 6, 9, 17 - 19	Halle (Westf.)	8.561
124	1, 7, 8, 10 - 16	Halle (Westf.)	8.697
125	9 - 12, 14 - 17 1	Steinhagen Harsewinkel	9.096
126	1 - 8, 13	Steinhagen	8.683
127	4 - 17	Herzebrock-Clarholz	11.063
128	1 - 14	Werther (Westf.)	9.154
129	1 - 13 14	Borgholzhausen Versmold	8.414
130	1 - 13 5, 6	Langenberg Rietberg	8.972

3. Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Kreiswahlbezirken können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber) eingereicht werden (§ 15 Absatz 1 Satz 2 KWahlG). Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Absatz 1 Satz 1 KWahlG).

Für die Wahl der Landrätin/des Landrates können Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber eingereicht werden (§ 46 b i.V.m. § 15 Absatz 1 Satz 2 KWahlG); gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind zulässig (§ 46 d Absatz 3 Satz 1 KWahlG). Wer gemäß § 44 Absatz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994

(GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 44) wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber/innen entsprechend (§ 46 d Absatz 1 Satz 2 KWahlG).

4. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen

- für die Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO,
- für die Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO und
- für die Wahl der Landrätin/des Landrats nach dem Muster der Anlage 11d KWahlO

eingereicht werden. Alle Wahlvorschläge müssen enthalten

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerber/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden
und
- b) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift (Hauptwohnung), die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer sowie die Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers; bei Reservelisten in erkennbarer Reihenfolge der Bewerber/innen.

Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist. Bei Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke und die Reserveliste sind bei Bewerberinnen und Bewerbern, die als Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmer/innen im öffentlichen Dienst im Sinne des § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG tätig sind, auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben (§§ 15 Absatz 3 Satz 1, 16 Absatz 3, 46 b KWahlG, §§ 26 Absatz 1 Satz 2, 31 Absatz 1 Satz 2, 75 b Absatz 2 Satz 2 KWahlO).

- Ein Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten (§ 15 Absatz 3 Satz 2 KWahlG), wobei jede Bewerberin und jeder Bewerber, unabhängig von seiner bzw. ihrer Bewerbung in der Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk benannt werden darf (§§ 15 Absatz 3 Satz 3, 16 Absatz 3 KWahlG).
- Ein Wahlvorschlag für die Wahl einer Landrätin / eines Landrates darf ebenfalls nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Diese/r kann nicht gleichzeitig für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister bzw. zur Landrätin oder zum Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren (§ 46 d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 KWahlG).

In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer am Wahltag, d. h. am 14. September 2025 wählbar ist (§ 12 KWahlG für die Wahl im Wahlbezirk und die Reserveliste bei der Wahl des Kreistages, § 44 Absatz 2 KrO NRW für die Wahl einer Landrätin / eines Landrates) und seine Zustimmung zur Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags (§§ 15 Absatz 3 Sätze 4 und 5, 16 Absatz 3, 46 b KWahlG).

Frauen und Männer sollen gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Wahlbezirke und die Reserveliste sind die Parteien und Wählergruppen deshalb aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben (§§ 15 Absatz 5, 16 Absatz 3 KWahlG).

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unabhängig von der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf einer Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll (§ 16 Absatz 2 KWahlG). In diesen Fällen muss die Reserveliste ferner enthalten

- a) den Familien- und die Vornamen der zu ersetzenden Bewerberin oder des zu ersetzenden Bewerbers,
- b) den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die zu ersetzende Bewerberin oder der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist (§ 31 Absatz 2 KWahlO).

5. Aufstellungsversammlungen der Parteien und Wählergruppen

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer

- in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung)
oder
- in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet Kreis Gütersloh aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreter-/ Delegiertenversammlung)

hierzu gewählt worden ist. Stimmberechtigt bei der Versammlung ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet Kreis Gütersloh wahlberechtigt ist. Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet Kreis Gütersloh wahlberechtigt ist (§§ 17 Absätze 1 bis 3, 46 b KWahlG).

Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen (§§ 17 Absatz 2, 46 b KWahlG).

Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen (Delegiertenversammlungen) sowie der Bewerberinnen und Bewerber dürfen frühestens ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, d.h. ab dem 01.08.2024, stattgefunden haben. Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlbezirke dürfen frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke gewählt werden, d.h. ab dem 27.03.2025 (§§ 17 Absatz 4, 46 b KWahlG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen (§§ 17 Absatz 7, 46 b KWahlG). In den Satzungen kann auch geregelt werden, welche Stelle gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben kann; in diesem Fall ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§§ 17 Absatz 6, 46 b KWahlG).

Kommt keine der vorgenannten Versammlungen zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen bzw. Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen; § 17 Absatz 2 KWahlG gilt dann entsprechend (§§ 17 Absatz 5, 46 b KWahlG).

Über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung anzufertigen und dem Wahlvorschlag beizufügen (§§ 17 Absatz 8 Satz 1, 46 b KWahlG). Bei Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken sowie für die Reserveliste soll die Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a KWahlO erstellt werden (§§ 26 Absatz 4 Nr. 3, 31 Absatz 3 Satz 3

KWahlO); bei Wahlvorschlägen für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat nach dem Muster der Anlage 9c KWahlO (§ 75 b Absatz 4 Satz 3 KWahlO).

Außerdem haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind (§§ 17 Absatz 8 Satz 2 und 3, 46 b KWahlG; Muster der Anlage 10a und 10c KWahlO).

Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame/r Bewerber/in für die Wahl der Landrätin / des Landrates benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin bzw. den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen (§ 46 d Absatz 3 Sätze 2 und 3 KWahlG).

6. Vertrauenspersonen

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§§ 15 Absatz 4, 16 Absatz 3, 46 b KWahlG i. V. m. §§ 26 Absatz 1 Satz 5, 31 Absatz 1 Satz 3, 75 b Absatz 2 Satz 5 KWahlO).

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen für die Wahl einer Landrätin oder eines Landrates soll jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen (§ 46 d Absatz 4 Satz 2 KWahlG).

Die Vertrauensperson ist berechtigt, für die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder Wählergruppe Erklärungen zum Wahlvorschlag entgegenzunehmen und abzugeben. Sie kann insbesondere gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin den Kreiswahlausschuss anrufen (§§ 18 Absatz 1 Satz 3, 46 b KWahlG) und gegen deren Entscheidung ggf. Beschwerde einlegen (§§ 18 Absatz 4 Satz 1; 46 b KWahlG).

7. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sowie Reservelisten von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet Kreis Gütersloh zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§§ 15 Absatz 2 Satz 1, 16 Absatz 1 Satz 2, 46 b KWahlG i.V.m. §§ 26 Absatz 1 Satz 3, 31 Absatz 3 Satz 1, 75 b Absatz 2 Satz 3 KWahlO). Bei Einzelbewerber/innen muss mindestens ein/e Wahlberechtigte/r, der/die eine Unterstützungsunterschrift leistet, auf dem Wahlvorschlag selbst unterzeichnen (§ 26 Absatz 1 Satz 4 KWahlO).

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen für die Wahl einer Landrätin oder eines Landrates muss von den für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden (§ 46 d Absatz 4 KWahlG).

8. Nachweispflichten von „neuen“ Parteien und Wählergruppen

Parteien und Wählergruppen, die im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie

- einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
- eine schriftliche Satzung sowie
- ein Programm haben und
- die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind (§§ 15 Absatz 2 Satz 2, 16 Absatz 3, 46 b KWahlG).

Der Nachweis, dass der für das Wahlgebiet Kreis Gütersloh zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, erfolgt durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen (§§ 26 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1, 31 Absatz 3 Satz 2, 75a KWahlO).

Diese Nachweispflichten gelten nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben. Die Nachweispflicht kann zudem auch als erfüllt angesehen werden, wenn die ordnungsgemäße Einreichung der Unterlagen bei der Bundeswahlleiterin erst nach der Wahlausschreibung, aber vor dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge am 07.07.2025 erfolgt ist.

Reicht eine Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet Kreis Gütersloh ein, so brauchen die vorgenannten Nachweise nur einmal eingereicht werden (§§ 26 Absatz 5 Satz 2, 31 Absatz 3 Satz 4, 75a KWahlO). Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet Kreis Gütersloh hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm nicht bei der Kreiswahlleiterin eingereicht zu werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk Detmold hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung Detmold oder
- b) im Falle einer über den Regierungsbezirk Detmold hinausgehenden Organisation das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind. Der Antrag auf Bestätigung soll von den Parteien oder Wählergruppen möglichst bis zum 15.05.2025 gestellt werden.

Für weitere Details verweise ich auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren vom 10.02.2025 zu den allgemeinen Kommunalwahlen 2025 – Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm. Der Text ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=7&vd_id=22146&ver=8&val=22146&sg=0&menu=0&vd_back=N

9. Unterstützungsunterschriften

Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten sind, bedarf es zusätzlich der Unterschrift von Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen

- a) bei Wahlvorschlägen für die Wahl in den einzelnen Kreiswahlbezirken von mindestens **20** Wahlberechtigten des jeweiligen Kreiswahlbezirkes (§ 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG i.V.m. § 78 Absatz 3 KWahlO)
- b) bei Reservelisten von mindestens **100** Wahlberechtigten des Kreisgebietes (§ 16 Absatz 1 Satz 3 KWahlG i.V.m. § 78 Absatz 4 KWahlO),
- c) bei Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/des Landrates von mindestens **360** Wahlberechtigten des Kreisgebietes (§§ 46 b, 46 d Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG).

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner/innen enthalten. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§§ 15 Absatz 2 Sätze 3 – 5, 16 Absatz 3, 46 d Absatz 1 Satz 3 KWahlG i.V.m. §§ 26 Absatz 3, 31 Absatz 3 Satz 1, 75 b Absatz 3 KWahlO).

Gleiches gilt nach den §§ 15 Absatz 2 Satz 3, 46 d Absatz 1 Satz 3 KWahlG für die Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken und für die Wahl der Landrätin/des Landrates. Dies gilt nicht, wenn

- a) bei Wahlvorschlägen für die Wahl in den einzelnen Kreiswahlbezirken die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber im Kreistag einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages hat, in dem er oder sie als Einzelbewerber/in benannt war und der Wahlvorschlag von ihr oder ihm selbst unterzeichnet ist.
- b) bei Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/des Landrates die bisherige Landrätin bzw. der bisherige Landrat als Bewerberin oder Bewerber vorgeschlagen wird.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen für die Wahl einer Landrätin oder eines Landrates sind Unterstützungsunterschriften nur beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen einer der unter Nr. 8 genannten Vertretungen angehört.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern (Anlage 14a bis 14c KWahlO) unter Beachtung folgender Vorschriften nach den §§ 26 Absatz 3, 31 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie 75 b Absatz 3 KWahlO zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei bereitgestellt, auf Wunsch auch als Druckvorlage oder elektronisch. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite des Formblatts aufzunehmen sind.

Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen (s. auch Nr. 5). Die Wahlleiterin hat die Angaben des Wahlvorschlagsträgers im Kopf der Formblätter zu vermerken.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mailadresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, sowie das Datum der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
3. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14a bis 14c KWahlO oder gesondert eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlgebiet Kreis Gütersloh wahlberechtigt ist. Sofern gesonderte Bescheinigungen verwendet werden, sind diese bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass diese den Wahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigung sowie die Beglaubigung von Kopien der beizubringenden Unterlagen werden kostenfrei erteilt. Die Gemeindebehörde darf für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts nur für einen Wahlvorschlag derselben Art ausstellen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§§ 26 Absatz 6, 31 Absatz 3 Satz 6, 75 a KWahlO).

4. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk, nur eine Reserveliste und nur einen Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin/des Landrats unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlbezirk, mehrere Reservelisten oder mehrere Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin/des Landrats unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet eine wahlberechtigte Person mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt; gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Auch die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist zulässig. Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig bewertet. Insoweit kann auch strafbares Handeln vorliegen.
5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

10. Anlagen zum Wahlvorschlag

Dem Wahlvorschlag (Anlage 11a, 11b und 11d KWahlO) sind beizufügen (§§ 26 Absatz 4, 31 Absatz 3, 75 b Absatz 4 KWahlO)

- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a, 12b bzw. 12c KWahlO, dass sie bzw. er ihrer bzw. seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag derselben Art ihre bzw. seine Zustimmung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat.
- b) eine Bescheinigung der Wohnortgemeinde nach dem Muster der Anlage 13a bzw. 13b KWahlO, dass die Bewerberin oder der Bewerber für die Wahl der Vertretung des Kreises bzw. für die Wahl der Landrätin/des Landrates wählbar ist.
Bei Reservelisten ist eine Bescheinigung der Wählbarkeit nicht notwendig, wenn Bewerber/innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

- c) bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über deren Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Absatz 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Bei der Wahl des Kreistages reicht es aus, wenn eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistages beigefügt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a bzw. 9c KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a bzw. 10c KWahlO abgegeben werden (s. auch Nr. 5).
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss (s. auch Nr. 9).
- e) sofern sich bei der Wahl des Kreistages Beamtinnen, Beamte oder Arbeitnehmer/innen nach § 13 Absatz 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

11. Besondere Nachweispflichten für Wählergruppen und Einzelbewerber/innen

11.1 Rechenschaftspflichtige Wählergruppen nach dem Wählergruppentransparenzgesetz

Mit der Einführung des Wählergruppentransparenzgesetzes (WGTranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) wurden zusätzliche Nachweispflichten für Wählergruppen im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 KWahlG geschaffen. Demnach haben die Vorstände bestimmter Wählergruppen über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Wählergruppe zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben (§ 2 Absatz 1 WGTranspG). Der Rechenschaftsbericht ist bis zum 30. September des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Landtags einzureichen, welcher der Wählergruppe unverzüglich eine Bestätigung über die fristgerechte Einreichung erteilt (§ 4 Absätze 1 – 2 WGTranspG). Der Kreis der rechenschaftspflichtigen Wählergruppen wurde zwischenzeitlich durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024, in Kraft getreten am 31.07.2024, abgeändert. Diese Änderungen gelten für die Rechenschaftspflicht ab dem Rechnungsjahr 2024.

Einer Rechenschaftspflicht unterliegen demnach (§ 2 Absatz 1 WGTranspG)

- a) für das Kalenderjahr 2024
Wählergruppen, deren gewählte Vertreter/innen aufgrund des bei der Kommunalwahl erzielten Ergebnisses in einer nach § 1 Absatz 1 KWahlG gewählten Vertretung aus eigener Kraft eine Fraktion oder Gruppe stellen können und
- b) für das Kalenderjahr 2023
Wählergruppen, die in einer nach § 1 Absatz 1 KWahlG gewählten Vertretung eine Fraktion oder Gruppe stellten.

11.2 Auswirkungen auf die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Einführung des Wählergruppentransparenzgesetzes ist außerdem mit Vorgaben für Wählergruppen und Einzelbewerber/innen für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen verbunden. Demnach sind Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen beizufügen

a) von einer rechenschaftspflichtigen Wählergruppe

- Bescheinigungen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre 2023 und 2024 erteilt hat (§§ 15 a Absatz 1 Satz 1, 46 b KWahlG und §§ 26 a Absatz 5a Satz 1, 31 Absatz 3 Satz 8, 75 b Absatz 5 KWahlO). Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 WGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten des Landtages bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen (§§ 15 a Absatz 1 Satz 3, 46 b KWahlG).
- Alternativ reicht für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr 2024 eine Erklärung, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen einer einzelnen Zuwenderin oder eines einzelnen Zuwenders, deren Gesamtwert im Kalenderjahr (Rechnungsjahr) einen Wert von 10.000 € übersteigen, sind anzugeben. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden (§§ 15 a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, 46 b KWahlG und §§ 26 Absatz 5a Satz 2 und 3, 31 Absatz 3 Satz 8, § 75 b Absatz 5 KWahlO).

b) von einer nicht rechenschaftspflichtigen Wählergruppe und einem/einer Einzelbewerber/in

- Eine Erklärung darüber, ob und in welcher Gesamthöhe sie/er in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen einer einzelnen Zuwenderin oder eines einzelnen Zuwenders, deren Gesamtwert im Kalenderjahr (Rechnungsjahr) einen Wert von 10.000 € übersteigen, sind anzugeben. Dies gilt für Einzelbewerber/innen mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat. (§§ 15 a Absatz 2 und 7, 46 b KWahlG und §§ 26 Absatz 5b, 31 Absatz 3 Satz 8, 75 b Absatz 5 KWahlO).

Grundsätzlich gilt: Reicht eine Wählergruppe bzw. ein/e Einzelbewerber/in mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden (§§ 26 Absatz 5a Satz 4 und Absatz 5b Sätze 2 und 3, 31 Absatz 3 Satz 8, 75 b Absatz 5 KWahlO)

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, wodurch die Gesamthöhe der Zuwendungen einer einzelnen Zuwenderin oder eines einzelnen Zuwenders im Kalenderjahr den Betrag von 10.000 € übersteigt, teilt sie dies der Wahlleiterin unter Angabe des Namens und der Anschrift der Zuwenderin oder des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 eingereicht werden. Dies gilt für Einzelbewerber/innen mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat (§§ 15 a Absatz 3 und 7, 46 b KWahlG i.V.m. §§ 26 Absatz 5c, 31 Absatz 3 Satz 8, § 75 b Absatz 5 KWahlO i.V.m. § 2 Absatz 2 Satz 4 WGTranspG und § 25 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 31.01.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.02.2024 – BGBl. 2024 I Nr. 70).

Die Wahlleiterin macht die Erklärungen und Mitteilungen nach § 15 a Absätze 2 und 3 KWahlG in geeigneter Weise 16 Tage vor der Wahl sowie, falls sich Nachmeldungen ergeben haben, am Tag vor dem Wahltermin

bekannt. Eine vereinfachte Bekanntmachung ist möglich (§§ 15 a Absatz 4, 46 b KWahlG i.V.m. §§ 26 Absatz 5d, 31 Absatz 3 Satz 8, § 75 b Absatz 5 KWahlO).

Unrichtige Angaben in den Erklärungen und Mitteilungen oder das Unterlassen einer Mitteilung nach § 15 a Absatz 3 KWahlG können zu Zahlungsverpflichtungen der Wählergruppe bzw. der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers gegenüber dem Kreis Gütersloh führen. Für nähere Informationen verweise ich auf § 15 a Absatz 5 und 6 KWahlG.

12. Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§§ 20 Absatz 1, 46 b KWahlG).

Nach Ablauf der o.g. Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 17 KWahlG vorgeschriebene Verfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden. Die Vorlage von Unterstützungsunterschriften (§§ 15 Absatz 2 Satz 3, 16 Absatz 1 Satz 3, 46 c Absatz 1 Satz 3 KWahlG) ist in diesem Fall nicht notwendig. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§§ 20 Absatz 2, 46 b KWahlG).

Für die Zurücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags für die Wahl einer Landrätin oder eines Landrates ist eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aller Wahlvorschlagsträger erforderlich. Erklären die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nur eines der beteiligten Träger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlags, bleibt dieser als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des anderen Trägers erhalten (§ 46 d Absatz 4 Sätze 3 und 4 KWahlG).

Im Übrigen verweise ich wegen der Form und des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 bis 17, 46 b und 46 d KWahlG sowie auf die §§ 26, 31 und 75 b KWahlO sowie die Vorschriften des Wählergruppentransparenzgesetzes (WGTranspG). Die Texte sind im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://recht.nrw.de/>

Textausgaben dieser Vorschriften können auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Auskünfte über Einzelheiten erhalten Sie bei den o.g. Ansprechpartnern im Büro des Kreistages.

Gütersloh, den 01.04.2025

Kreis Gütersloh
Die Wahlleiterin

gez. Koch
(Kreisdirektorin)

50/2025 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht

Antragsteller: Herr Hermann Peitz, Determeyerstraße 137, 33334 Gütersloh

Herr Hermann Peitz, Determeyerstraße 137, 33334 Gütersloh, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Gütersloh, auf den Grundstücken Gemarkung Spexard, Flur 3, Flurstück 291 vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Errichtung eines Mehrfamilienhauses.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den Regenwasserkanal der Stadt Gütersloh eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahmemengen betragen

**27 m³/h, jedoch nicht mehr als
648 m³/d und insgesamt
16.800 m³.**

Für dieses Vorhaben hat **Herr Hermann Peitz, Determeyerstraße 137, 33334 Gütersloh** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **18.03.2025** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Ich stelle als zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5 000 m³/a bis weniger als 100 000 m³/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogenen Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüfe ich, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüfe ich auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Herrn Hermann Peitz, Determeyerstraße 137, 33334 Gütersloh nicht zu besorgen sind.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Az.: 4.4.1.1.01.20870

Datum: 07.04.2025

Kreis Gütersloh -Der Landrat-

Abteilung Tiefbau

33324 Gütersloh

Tel.: 05241/85-2600